**Lohn**

# Gegenüberstellung Kfz-Versteuerung mit Zuzahlung oder Kfz-Versteuerung mit Gehaltsumwandlung

Der Arbeitgeber kann seinem Mitarbeiter einen Firmenwagen unentgeltlich oder gegen Kostenbeitrag überlassen. Wenn der Mitarbeiter den Firmenwagen auch privat nutzen kann, entsteht ein geldwerter Vorteil. Dieser Sachbezug ist lohn- und umsatzsteuerpflichtig.

Unter die private Nutzung fallen:

- Privatfahrten
- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Familienheimfahrten

Lohn und Gehalt ermittelt den lohnsteuerlichen geldwerten Vorteil sowie die umsatzsteuerpflichtige Berechnungsgrundlage. Die Berechnung des geldwerten Vorteils erfolgt nach der **pauschalen Prozentmethode**.

## Abgrenzung Zuzahlung - Gehaltsumwandlung

Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils ist zwischen einer Zuzahlung und einem Gehaltsverzicht/Gehaltsumwandlung zugunsten eines Firmenwagens zu unterscheiden:

### 1. Zuzahlung zum Firmenwagen

**Zuzahlungen**, die der Arbeitnehmer für die Überlassung eines Dienstwagens an seinen Arbeitgeber bezahlt, **mindern die Höhe** des zu **versteuernden geldwerten Vorteils**.

**Die Zuzahlung ist auf die Höhe des geldwerten Vorteils beschränkt (Minderung des Bruttolohns maximal in Höhe des geldwerten Vorteils).**

D. h. wenn die Zuzahlung (Nutzungsentgelt) den geldwerten Vorteil (Nutzungswert) übersteigt, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten.

Auch die vom Arbeitnehmer selbst getragenen (laufenden) individuellen Kfz-Kosten (z. B. Treibstoffkosten) mindern den Nutzungswert. Dadurch kann der geldwerte Vorteil um die Höhe der selbst getragenen Aufwendungen gekürzt werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer den geltend gemachten Aufwand im Einzelnen umfassend darlegt und belastbar nachweist. Die Erklärungen und Belege des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber im Original zum Lohnkonto zu nehmen.

Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage darf durch die Zuzahlung **nicht** gemindert werden.

## 2. Gehaltsverzicht/Barlohnumwandlung zugunsten eines Firmenwagens

Barlohn kann durch Sachlohn ersetzt werden, wenn der Arbeitnehmer unter **Änderung seines Anstellungsvertrags** auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn - hier in Form der privaten Nutzung eines Firmenwagens - gewährt. Ersetzen von Barlohn durch Sachlohn ist **steuerlich interessant, wenn der Gehaltsverzicht des Arbeitnehmers höher ist als die steuerliche Bewertung des Firmenwagens (Geldwerter Vorteil für den Firmenwagen).**

**Die Gehaltsumwandlung wird in voller Höhe berücksichtigt, eine Begrenzung der Gehaltsumwandlung auf die Höhe des geldwerten Vorteils erfolgt nicht.**

**Gegenüberstellung für die unternehmerische Entscheidung**

| **Aspekt** | **Zuzahlungsmodell (Netto)** | **Gehaltsumwandlungsmodell (Brutto)** |
|---|---|---|
| **Optimale Anwendung** | Eigenanteil ist geringer oder gleich dem 1%-Wert. Auch bei hohen Einmalzahlungen anwendbar. | Eigenanteil ist dauerhaft höher als der 1%-Wert. |
| **Auswirkung auf das Grundgehalt** | Keine. Das arbeitsvertragliche Gehalt bleibt unverändert. | Das arbeitsvertragliche Bruttogehalt wird formal abgesenkt. |
| **Sozialversicherung & Rente** | Bemessungsgrenzen und Ansprüche bleiben unverändert. | Lohnnebenkosten sinken leicht. Ansprüche des Arbeitnehmers (Rente, Elterngeld) können sich durch das geringere Brutto minimal verringern. |
| **Mindestlohn** | Unproblematisch. | Das nach der Umwandlung verbleibende Bruttogehalt darf den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreiten. |

Anlage: 8 Probeabrechnungen (interessant Nr. 7 und 8, wenn Eigenanteil höher ist als geldwerter Vorteil gesamt)

Stand: 27.10.2026